

Drucksache Nr.

60/2018

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Finanzen und Personal	10	05.09.2018
Verwaltungsausschuss	23	17.09.2018

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeich.
	I	Rena Oldigs	

Betreff	Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 NKomVG wird in der Fassung der Drucksache Nr. 60.1/2018 beschlossen.

II. Begründung

Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen) im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2018, S. 84, veröffentlicht worden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert (Rundschreiben NSGB Nr. 073/2018).

Aufgrund des Musters des NSGB sind folgende Änderungen des § 2 – Definition vorgenommen worden:

- Ersetzen des Wortes „Rückzahlung“ durch das Wort „Tilgung“
- Streichung des Wortes „endgültiges“
- Anpassung des Verweises auf die aktuellen Vorschriften

Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlagen:

- Drucksache Nr. 60.1: Richtlinie der Gemeinde Ovelgönne für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten
- Anlage 1: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

Richtlinie der Gemeinde Ovelgönne

für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am
sen:

folgende Richtlinie beschlos-

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Absatz 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Absatz 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Absatz 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Absatz 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 7

Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Absatz 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere

Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Ovelgönne für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 01.11.2011 außer Kraft.

Gemeinde Ovelgönne

Christoph Hartz
Bürgermeister